

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVBl. Schl.-H. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Art. I

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig anstelle der gemäß Abs. 1 genannten Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner ist bezüglich der Schmutzwassergebühren nach § 10 und § 11 dieser Satzung derjenige, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner.“

3. § 13 Absatz 3 entfällt.

Art. II

1. Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Durch den rückwirkenden Erlass dieser Nachtragssatzung dürfen Beitrags- und Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Wasbek, den 13.12.2017

Rohloff
Bürgermeister

